



# Allgemeine Preise

*für die Grund- und Ersatzversorgung mit  
elektrischer Energie (Allgemeine Strompreise)*

Gültig ab 1. Januar 2021

 **stadtwerke  
flensburg**



2.3	Wärmepumpentarif (W-Tarif) (Getrennte Messung zum Tarif nach 2.1 und 2.2)			
	Arbeitspreis für den HT-Verbrauch	24,77	(29,48)	Cent/kWh
	Arbeitspreis für den NT-Verbrauch	21,47	(25,55)	Cent/kWh

2.4 Tarifwahl  
Wählt der Kunde den Z-Tarif (Ziff. 2.2) bei einem Strombezug unterhalb von 10.000 kWh, so vergütet der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten der Zählerauswechslung. Soweit eine Kundenanlage bereits mit einem Zweizeitenzähler ausgestattet ist, kommt der Z-Tarif (Ziffer 2.2) auch bei Jahresverbräuchen unter 10.001 kWh zur Anwendung. Sollte dieser Kunde (auch der Neukunde) einen Wechsel in den E-Tarif wünschen, so vergütet der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten der Zählerauswechslung.

2.5 Verrechnungspreise  
Je Abrechnungsjahr einheitlich für alle Tarife

a) Eintarifzähler	75,53 €	(89,88 €)
b) Zweitarifzähler einschließlich Tarifschaltung	78,55 €	(93,48 €)
c) Tarifschaltung einschl. Schaltgerät (gesondert)	15,33 €	(18,24 €)
d) Stromwandlersatz	36,81 €	(43,80 €)
e) Paymentzähler	61,35 €	(73,01 €)
f) Wärmepumpe - Zweitarifzähler einschließlich Tarifschaltung	41,51 €	(49,40 €)

### 3. Preisbestandteile

In den oben genannten Preisen sind bereits folgende staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie Netzentgelte und Konzessionsabgaben enthalten:

- 3.1 Stromsteuer  
Die Stromsteuer wird auf den Energieverbrauch erhoben.
- 3.2 Konzessionsabgabe  
Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
- 3.3 EEG-Umlage  
Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gleicht die Differenz aus den gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen und den Vermarktungserlösen für den eingespeisten Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen aus.
- 3.4 KWK-Umlage  
Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fördert Anlagen, die eine effizientere Primärenergieausbeute erreichen, indem Sie die Erzeugung von Strom und Wärme koppeln.
- 3.5 § 19 StromNEV-Umlage  
Die § 19 StromNEV-Umlage kompensiert die Mindereinnahmen der Netzbetreiber durch die Befreiung/Verminderung der Netzentgelte für stromintensive Unternehmen.
- 3.6 Offshore-Haftungsumlage  
Die Offshore-Haftungsumlage sichert Risiken für die Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen an das Stromnetz ab. Die Kosten der Haftungsbegrenzungen werden auf alle Letztverbraucher umgelegt.
- 3.7 Umlage Abschaltbare Lasten  
Die Umlage Abschaltbare Lasten dient der Versorgungssicherheit indem abschaltbare Verbrauchseinrichtungen gefördert werden.

### 3.8 Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte sind Entgelte für die Nutzung des Leitungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers vor Ort.

#### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	E-Tarif	Z-Tarif	W-Tarif
<b>Arbeitspreis für Gesamtstromverbrauch ct/kWh, netto</b>	<b>26,18</b>		
Arbeitspreis HT-Verbrauch ct/kWh, netto		<b>23,41</b>	<b>24,77</b>
Arbeitspreis NT-Verbrauch ct/kWh, netto		<b>21,00</b>	<b>21,47</b>
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe HT-Verbrauch*1	1,590	1,590	1,590
Konzessionsabgabe NT-Verbrauch		0,610	0,110
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz*2	6,500	6,500	6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*2	0,254	0,254	0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*2	0,432	0,432	0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*2	0,395	0,395	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten*2	0,009	0,009	0,009
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,250	6,250	6,000
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT-Zeit:</b>	<b>17,48</b>	<b>17,48</b>	<b>17,23</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten energiewirtschaftlichen Leistungen zur HT-Zeit	8,70	5,93	7,54
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT-Zeit:</b>		<b>16,50</b>	<b>15,75</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten energiewirtschaftlichen Leistungen zur NT-Zeit		4,50	5,72
<b>Verbrauchsunabhängiger Verrechnungspreis €/Jahr, netto</b>	<b>75,53</b>	<b>78,55</b>	<b>41,51</b>
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Grundpreis Netz	60,00	60,00	0,00
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	10,50	17,12	17,12

	<b>E-Tarif</b>	<b>Z-Tarif</b>	<b>W-Tarif</b>
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>70,50</b>	<b>77,12</b>	<b>17,12</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten energiewirtschaftlichen Leistungen	5,03	1,43	24,39
<b>Leistungspreis €/Jahr, netto</b>		<b>86,25</b>	

\*1 Betrag bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner. Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt die Konzessionsabgabe im HT-Verbrauch 1,32 ct/kWh.

\*2 Hierbei handelt es sich um staatlich veranlasste Umlagen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

#### 4. Netto-/Bruttopreise

Die aufgeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe (19 %) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die in Klammern angegebenen Preise sind Bruttopreise.

#### 5. Schwachlastregelung

- 5.1 Die Schwachlastregelung wird mit dem Z-Tarif (Ziffer 2.2) für die während der NT-Zeit bezogenen Arbeit gewährt. Die Messung beider Verbräuche (HT-Arbeit und NT-Arbeit) erfolgt mittels Zweitarifzählwerk. Die Umschaltung der Zweitarifzählwerke erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.
- 5.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich ca. 10 Std. in der Zeit von ca. 21.00 bis ca. 7.00 Uhr. Sie wird von der Stadtwerke Flensburg GmbH festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

#### 6. Ermittlung des Entgelts

- 6.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.
- 6.2 Wird über einen Zähler mehr als eine wirtschaftlich als selbständig zu betrachtende Einheit abgerechnet, so wird bei den Tarifen mit festen Leistungspreisen nach Ziffer 2.1 und 2.2 für jede Einheit der Leistungspreis abgerechnet.
- 6.3 Werden gesonderte Verbrauchseinrichtungen von mehreren als wirtschaftlich selbständig zu betrachtenden Einheiten gemeinsam genutzt (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Fahrstühle), so wird dieser Verbrauch gesondert nach einem der Tarife nach Ziffer 2.1 oder 2.2 abgerechnet.
- 6.4 Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
- 6.5 In den unter 2.1 bis 2.3 aufgeführten Netto-Arbeitspreisen sind auch die an die Gemeinden im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 i. d. Fassung vom 7. Juli 2005 (KAV) abzuführenden Konzessionsabgaben enthalten. Für das Versorgungsgebiet in Flensburg beträgt die Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh, für das in Glücksburg und Harrislee 1,32 Cent/kWh. Soweit für die

Zeit von 21.00 – 7.00 Uhr ein gesonderter Arbeitspreis berechnet wird (NT-Verbrauch) beträgt die Konzessionsabgabe im Zweizeitentarif 0,61 Cent/kWh und im Wärmetarif 0,11 Cent/kWh. Soweit die Gemeinden auf die Zahlung der Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichten, verringern sich die Arbeitspreise entsprechend.

## 7. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 7.1 Kann die Stadtwerke Flensburg GmbH den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird dieser Strombezug getrennt gemessen, so wird dieser Stromverbrauch gesondert mit dem Wärmepumpentarif (W-Tarif, Ziffer 2.3) abgerechnet.
- 7.2 Bei Wärmepumpen, bei denen die Raumheizung während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 7.1 durch eine andere Energieart erfolgt, darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 7.3 Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalentbetriebene Wärmepumpen) oder die zeitweise parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit sein.
- 7.4 Ziffer 7.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 7.2 bzw. 7.3 unterbrochen werden kann. Hinsichtlich der Ziffer 7.3 gilt dies jedoch nur, wenn sich dadurch die Lastverhältnisse der Stadtwerke Flensburg GmbH nicht verschlechtern.

## 8. Allgemeine Preise in der Ersatzversorgung/Ersatzbelieferung

In § 38 Energiewirtschaftsgesetz ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ in der Niederspannung geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.

- 8.1 Für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gelten die vorstehenden Preise in gleicher Weise. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 8.2 Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind, nach SLP-Profilen abgerechnet werden (keine Leistungsmessung) und sich in der Ersatzversorgung befinden, gelten bis auf weiteres die gleichen Preisstellungen wie für Haushaltskunden.
- 8.3 Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung:

Energiepreis	15,00	Cent/kWh
--------------	-------	----------

Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung und Abrechnung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Blindstrom- sowie Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage aus der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG, der Umlage zu

den abschaltbaren Lasten nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbschaltVO), der Wasserstoffumlage ab 2023 sowie der gesetzlichen Stromsteuer. Auf den Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

#### 8.4 Ersatzbelieferung ab Mittelspannung mit Leistungsmessung:

Energiepreis 30,00 Cent/kWh

Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung und Abrechnung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Blindstrom- sowie Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage aus der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG, der Umlage zu den abschaltbaren Lasten nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbschaltVO), der Wasserstoffumlage ab 2023 sowie der gesetzlichen Stromsteuer. Auf den Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

## 9. Mitteilungspflichten

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, Beginn und Ende seines Strombezuges sowie alle anderen für die Abrechnung notwendigen Sachverhalte der Stadtwerke Flensburg GmbH un- aufgefördert mitzuteilen.
- 9.2 Die vom Kunden nach 9.1 mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse werden bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Fassung der Allgemeinen Preise tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Preise außer Kraft.
- 10.2 Änderungen dieser Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Veränderung erfolgen muss, wirksam.

---

**Stadtwerke Flensburg GmbH**

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4440

E-Mail: [service@stadtwerke-flensburg.de](mailto:service@stadtwerke-flensburg.de)

**[www.stadtwerke-flensburg.de](http://www.stadtwerke-flensburg.de)**

**Kundencenter:** Nikolaistraße 5, 24937 Flensburg

